

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 12

21. Februar

2019

Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat der Kreistag am 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-433.628.601 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	441.951.974 Euro
mit einem Saldo von	8.323.373 Euro

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro

mit einem Fehlbedarf von	8.323.373 Euro
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.936.707 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	6.007.500 Euro -44.676.780 Euro -38.669.280 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	38.669.280 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	-20.691.200 Euro 17.978.080 Euro

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-9.754.493 Euro
--	-----------------

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

38.669.280 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

33.820.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

20.000.000 Euro.

§ 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	33,85 v.H. der Umlagegrundlagen,
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	15,15 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan des Main-Taunus-Kreises. Es erscheint je nach Bedarf in unregelmäßiger Folge. Bezug kostenlos bei der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises
in 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1-5, Telefon 06192/201-0

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 10.12.2018 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
 - a) überplanmäßig bis 50.000 Euro und
 - b) außerplanmäßig bis 30.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
 - a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
 - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie
 - durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 100.000 Euro, bis zu 30 % bei Ansätzen über 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro, bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 75.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu

- 50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro,
- 30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 10 Haushaltsausgleich

1. Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts wird gemäß § 92 HGO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage ausgeglichen.
2. Der Fehlbedarf des Finanzhaushalts kann mit vorhandenen liquiden Mitteln ausgeglichen werden. Hierzu ist eine Einvernehmenserteilung durch die Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 11 Nachhaltige Haushaltswirtschaft, Liquiditätspuffer

Der Liquiditätspuffer, der sich nach § 106 HGO in der Regel auf mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen soll, beträgt im Haushaltsjahr 2019

7.139.000 Euro.

§ 12 Haushaltssicherungskonzept

Es gilt das vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Hofheim am Taunus, den 10.12.2018

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 und 12 der Haushaltssatzung, sowie der Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs und zum festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Wirtschaftsplan der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs (§ 92 Absatz 5 Nummer 2 HGO) gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nummer 1 HGO;

2. das am 10. Dezember 2018 vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nummer 2 HGO und § 92a Absatz 3 HGO;
3. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kredite in Höhe von

38.669.280,-- €

(i. W.: "Achtunddreißig Millionen sechshundertneunundsechzigtausendzweihundertachtzig Euro"),
gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nummer 4 und 103 Absatz 2 HGO;

4. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

33.820.000,-- €

(i. W.: "Dreiunddreißig Millionen Achthundertzwanzigtausend Euro"),
gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nummer 3 und 102 Absatz 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

20.000.000,00 €

(i. W.: „Zwanzig Millionen Euro“),
gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nummer 3 und 105 Absatz 5 HGO;

6. den unter Ziffer 4 des Feststellungsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Volkshochschule Main-Taunus-Kreis“ für das Wirtschaftsjahr 2019 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

400.000,-- €

(i. W.: "Vierhunderttausend Euro"),
gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie § 105 Absatz 2 HGO.

Darmstadt, den 4. Februar 2019
stadt

(Siegel)

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25. Februar bis 5. März 2019 im Landratsamt in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.002 öffentlich aus.

Hofheim, den 20. Februar 2019

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax
Landrat